LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

4.16-6410.06-230003

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau, Verlegung und Öffnung des Baches (Gewässer III. Ordnung, nicht ausgebauter Wildbach) auf dem Grundstücken Fl. Nr. 387 der Gemarkung Vachenau, Ortsteil Eisenberg, Gemeinde Ruhpolding, Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG

Bekanntmachung

Als Ausgleichsmaßnahme für den Umbau und Sanierung eines Berggasthofs auf dem o. g. Grundstück in der Gemeinde Ruhpolding soll ein verrohrter Bachabschnitt (Seitengewässer des Weingartengrabens) im Ortsteil Eisenberg, Gewässer III. Ordnung, geöffnet und als naturnaher Gewässerlauf an die nördliche Grundstücksgrenze verlegt werden. Eine Verschlechterung des hydraulischen und ökologischen Zustands ist nicht zu erwarten. Für den Gewässerausbau wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den kleinräumigen, naturnahen Gewässerausbau sind nicht zu erwarten. Insbesondere der bis in das Vorhabensgrundstück hineinreichende biotopkartierte Bereich des Bachlaufs wird nicht beeinträchtigt, sondern erfährt durch die Öffnung der Verrohrung eine wesentliche Verbesserung. Eine UVP-Pflicht für den vorgesehenen Gewässerausbau besteht somit nicht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 05.06.2025
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl
Abteilungsleiter